

15.09.92

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungs-
rechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Ein-
heit Deutschlands

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 Nr. 9 BeamtVÜV) und
Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Nr. 10 SVÜV)

a) In Artikel 1 Nr. 5 ist § 2 Nr. 9 wie folgt zu
ändern:

aa) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhe-
gehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach
§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes."

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

(noch Ziffer 1)

cc) In Satz 5 sind die Worte

"Die Sätze 1 bis 3"

durch die Worte

"Die Sätze 1 bis 4"

zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist § 2 Nr. 10 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes."

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

cc) In Satz 5 werden die Worte

"Die Sätze 1 bis 3"

durch die Worte

"Die Sätze 1 bis 4"

ersetzt.

Begründung:

zu a:

Das in der Verordnung nach Anwendung des § 55 BeamtVG vorgesehene Ruhen der Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem verdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung schafft für im Beirtrittsgebiet ernannte Beamte einen weiteren Ruhenstatbestand. Diesen kann dazu

(noch Ziffer 1)

führen, daß auch das unterhalb der Mindestversorgung liegende "erdiente Ruhegehalt" teilweise bzw. bei entsprechender Fallkonstellation in voller Höhe ruht. Insbesondere im letztgenannten Fall führt dies dazu, daß bei einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren die Altersversorgung dieser Beamten allein auf der gesetzlichen Rentenversicherung beruht. Die im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten führen somit zu keiner Erhöhung der Gesamtversorgung.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird daher angeregt, nach Anwendung des § 55 BeamtVG die Zahlung des erdienten Ruhegehaltes zuzulassen.

zu b:

Entspricht der Regelung unter Artikel 1 § 2 Nr. 9 BeamtVOV.

Fz 2. Zu Artikel 1 nach Nummer 6 (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3 BeamtVÜV)
und Artikel 2 Nr. 3 - neu - und 4 - neu - (§ 3 Abs. 2 Satz 2,
§ 4 Abs. 3 SVÜV)

a) In Artikel 1 nach Nummer 6 sind folgende Änderungen der
BeamtVÜV einzufügen:

aa) In § 3 Abs. 2 Satz 2
sind die Worte "31. Dezember 1992"
durch die Worte "31. Dezember 1994"
zu ersetzen.

bb) In § 4 Abs. 3
sind die Worte "31. Dezember 1992"
durch die Worte "31. Dezember 1994"
zu ersetzen.

b) In Artikel 2 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 3 und 4
anzufügen:

'3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "31. Dezember
1992" durch die Worte "31. Dezember 1994"
ersetzt.

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "31. Dezember 1992"
durch die Worte "31. Dezember 1994" ersetzt.'

Begründung:

Die Regierungschefs der Länder haben am 25. Juni 1992 beschlossen, die Bundesregierung um Fortsetzung der Verwaltungs- und Justizhilfe der alten Länder zu bitten, da der Aufbau in den neuen Ländern auch nach 1992 qualifizierter Unterstützung durch Beamte und Richter aus den Altbundesländern bedarf.

(noch Ziffer 2)

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1709) werden die finanziellen Anreize für Beamte und Richter sowie für Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, die Aufbauhilfe in den neuen Ländern leisten, zeitlich fortgeschrieben. Bisher können diese finanziellen Anreize (erhöhte Berücksichtigung der Zeit einer Tätigkeit in den neuen Bundesländern als ruhegehaltfähige Dienstzeit, Anhebung der anrechnungsfreien Höchstgrenze auf 130 v. H. der Summe von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen) nur in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1992 begonnen wird. Nunmehr gilt der 31. Dezember 1994 als neuer Stichtag.

Entsprechendes gilt für Soldaten und Soldaten im Ruhestand.

In 3. Zu Artikel 1 nach Nummer 6 (§ 4 Abs. 1 BeamtVUV) und Artikel 2 Nr. 3 ^{*)} - neu - (§ 4 Abs. 1 SVÜV)

a) In Artikel 1 nach Nummer 6 ist folgende Änderung der BeamtVÜV einzufügen:

'In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auch auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewandt."

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auch auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes angewandt."

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 2 redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

zu a:

Aus sozialen Erwägungen und unter besonderer Berücksichtigung des Gleichheitssatzes erscheint es erforderlich, die erhöhte Höchstgrenze nach § 4 der BeamtVÜV beim Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im Rahmen von Aufbauhilfe bei der Mindestkürzungsgrenze ebenso zu berücksichtigen wie bei der allgemeinen Höchstgrenze des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen, so daß in Fällen der Mindestkürzungsgrenze in gleichem Verhältnis wie bei der allgemeinen Höchstgrenze das Gesamteinkommen des Versorgungsempfängers durch Hinzuverdienst aus einer Tätigkeit im Rahmen von Aufbauhilfe verbessert werden kann.

zu b:

Entspricht der Regelung unter Artikel 1 § 4 BeamtVÜV.

B.

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g :

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und Soldatenversorgungsgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen, mit der die Maßgabe in § 2 neue Nummer 9 der Verordnung auf alle künftig eintretenden Versorgungsfälle im übrigen Bundesgebiet ausgedehnt wird.

Begründung:

Der mit der Maßgabe bezweckte Ausschluß der Kumulation sozialer Leistungen ist eine Maßnahme, die zuerst für Fälle des Beitrittsgebiets eingeführt wird, weil hier Fälle gehäuft auftreten. Die Maßnahme ist aber nicht spezifisch für Fälle im Beitrittsgebiet, sondern für Fälle im bisherigen Bundesgebiet gleichermaßen erforderlich, wobei für vorhandene Fälle der Besitzstand zu beachten ist.